

Ordenanz de Ao. 1687

Autor(en): **Felber, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **27 (1969)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ordenanz de Ao. 1687

Alfred Felber

Bis zum Franzoseneinfall 1798 war es Übung, daß die Untertanen den Gnädigen Herren und Obern an einem Schwörtag den Gemeindeeid ablegen mußten. Ebenso beeideten die Gemeinde-Amtsleute, nämlich Untervogt, Weibel, Geschworne, der Stadt Luzern Lob, Nutz und Ehr zu fördern und dem Landvogt gehorsam zu sein. Darauf wurde die nachfolgende «Ordenanz» verlesen und von den Untertanen ebenfalls beschworen.

Offenbar ist diese «Ordenanz» eine Erweiterung älterer Vorlagen. Man spürt die Bemühungen der Luzerner Regierung, den Beschlüssen des Tridentiner Konzils Nachachtung zu verschaffen. Dies betrifft vor allem die Heiligung der Sonn- und Festtage, aber auch die Unterweisung der Jugend in der christlichen Lehre.

Die «Ordenanz» von 1687 ist enthalten in einem dünnen Folioband im Pfarrarchiv Dagmersellen. Dieser ist betitelt «Ordnung und Befelch sollen Underthanen in unserer Gnädigen Herren Landschaft an den Schwörtägen solle vorgeläsen und zu halten gebotten werden de anno 1687». Abgeschrieben wurden die darin enthaltenen Eide und Ordnungen 1792 vom fleißigen Gemeindeweibel Sebastian Brun. Der Band lag damals mit andern Abschriften von Urkunden in der Gemeindefricken.

*

1. Alle und Jede welche in Unser Landschaft wohnen, sollen unsern wahren ungetheilten Catholischen Christlichen Glauben beigethan sein, Inn und nachselben leben, auch weder schrift, bücher noch gemähl, so demselben widrig bei sich behalten, bei fern der Hohen obrigkeitlichen Straff und Ungnad.

2. Danne zue Retung der Ehren Gottes soll mänigklich des Gotts Lesterens fluechen und schwöhren sich enthalten, bei 10 Gl. Bueß ohne allen nachlaß, es möchte aber einer sich so gröblich übersehen, man würde ihn an Leib und Leben straffen.

3. An Sonn- und Banfeyrtägen soll ein Jeder eine ganze Hl. Määß hören, und zeitwähreter predig und Määß vor dem End des Gottesdienst

nit aus der Kirchen lauffen, auch vor der Kirch vor und unter dem Gottsdienst nit schwätzen noch einigerlei üppigkeit oder Ergernuß Treiben.

4. Zu Samstag und gebaneten Feyrtagabenten soll man im sommer um 6 Uhr und im winter um 4 Uhren den Feyrabent halten, sich still und Ehrbarlich vertragen, auch die selbezeit mit gewöhnlichen andachten verbringen, an den Sonn und gebaneten Feyrtagen aber keine Blüwe noch stampfe gehen, auch ohne Ehehaffte noth und sonderbare bewilligung mit Käären vormittag niemanden fahren lassen, an denen Hochzeitlichen Festtügen, als Weinnächten, Ostern, Pffingsten, Aller Heilligen, und unser Lieben Frauwen Himmelfahrt täg solle man sich des Fahrens gar enthalten.

Und aber so solle auch Jeder Hauß Vatter die seine in die Christliche Catholische Lehr fleißig underrichten, und alle so es schuldig die Creüz Cäppelin und Hl. Hüsli in Ehren halten.

5. Den Pfahrherren und Geistlichen ist von selbst Tragenter und Erkenenter Hoher schuldigkeit wegen obgelegten alles Ernsts dahin zu arbeiten, das ihre angehörige in der Christlichen Lehr fleißig underrichtet werdent, dahäro auch alle Hausvätter Bei Hoher Straff und Ungnad befelchnet werdent ihre Kinder und unerfahrne Dienst fleißig in der Kinderlehr zu schicken, und die saumsellige angehörigen Orts zue Leiten.

6. An den Kirchwichenen welche zu der Ehr Gottes angesehen solle man Gottsdienst uferbäulich abwarten aller Verbottner üppigkeit sich enthalten, in den Zäch und Wirtsheüseren der Reformation gemäß Leben, darüber nit schreiten, und zu der selben auch andern verbottenen Zeiten im Karten und Keglspil nit Theüerer und Höcher dan umb ein schilling spillen.

7. Es soll ein Jeder der Zehenten schuldig ist, klein oder groß den Jennen, welcher der gehört, Geistlich oder weltlichen nach Zehentens Brauch und recht denselben in allen Threüen ohne alle Gefahr Klag und Betrug wähen und entrichten.

8. Jenne so in Ehesachen Gfähr und List Brauch, Item jenne so zu Unehe sizen, oder usser der Ehe verbottenen beisiz hielten, werden wie die Ehebrecher das Erstemahl umb 20 Gl., und danne die Fernern Ungehorsamme noch höher Gestrafft werden.

9. Niemand sol bevogtete Kinder oder Verwante ohne eines Herrn Landvogts Bewilligung ussert unser Land an die frömde verehelichen.

10. Die Lähen und Bodenzins Güeter sollen nit Vertheilt noch beschwärdt, derglichen Käüff an den Gerichten auch nit gefertigt werden, ohne des Lähen Herren oder Bodenzins Herren bewilligung und solle man ab den Güeteren kein Heüw noch Strauw uff andern Güeter abführen.

11. Umb die Käüff und Märckt solle man die Beil Brief ufrichten, zu Kauf Briefen aber wird Niemand Nötigen oder der Käüffer Begährte solchen, da von Hundert 10 schl. schriberlohn, und 5 schl. Sigler Tax Bezahlt werden solle.

12. Ein gefertigter Kauff welcher Jahr und Tag Ungeäfferet anstehet, Bleibt demnach Bestätet.

13. Die Gemeinden seind nit schuldig die Jenne wieder ihren Willen Widerum an zue Nemmen, welche mit Weib und Kinderen ab und us der Gemeind gezogen.

14. Welcher mit seiner Habschaft us dem Land ziehet, demme wird man Weib und Kind samt dem Manrecht nach schicken, und solchen nit Meer für den Unsern erkennen.

15. Der Wärth unter 10 Gl. mag nit von eines Gerichts Urthel, auch was under 100 Gl. ist nit von des Landvogts Urthel, wohl aber was Hoher der Gewohnheit nach appelliert werden, und soll der underligente allweg den Kosten ab Tragen.

16. Die Vorgesezte und Ehrbarkeiten sollen sich Befleißē die spänige sachen gütlich zu ver ein baren und in dem rechten kein zu getragene Kuntschafft verhört werden.

Umb Kuntschafft zu geben soll sich niemandt von andern als von der Weltlichen Natürlichen Oberkeit Befridigen lassen.

Auch ohne erlaubnuß des Herren Landvogts vor keinem andern Richter oder Oberkeit Kuntschafft reden, als von der ihme angebohrenen weltlichen Oberkeit.

Actum 23. Heümonat 1755. Haben U. G. H. u. O. Rätth und Hundert erkennt, daß Niemand auf ein Geistliche Citation hin um Kuntschafft zu geben vor dem geistlichen oder frömden richter Erscheinen solle und daß bei 10 Gl. unnachlaßlicher Buuß für den Ersten Fehler, er werde danzuvor von unserm Landvogt Citiert, und Beeidiget, alsdan bei solchen Eid dem Geistlich oder fremden Richter seine Kuntschafft ablegen solle.

17. Niemand soll Einig Vich us denen Orthen abführen in welchen der Viechpresten innert den nechst verflossenen zehen Wochen gewesen.

18. Wār muotwillig vorsetzlich und Betrüglicher weiß seinen Nächsten um 200 Gl. wärth ansetzet und verlüstig machet, wird an Leib und Leben gestrafft werden.

Wan ein Bevogtete oder Verwünschte Persohn ohne eines Vogts wüssen und willen handlete und bider Leüth ansetzte einen solchen werden wir artiglich wohl auch nach Beschaffenheit der sachen Leben stroffen, was aber Bevogtete Handeln hatt kein Krafft.

19. Zu Uffschläg Brieffen um Weiberguet soll niemand verbunden sein, oder eine freundschaft Begehrte solches, oder wurde übell gehauset, desgleichen wo die Weiber ligente Güeter Haben, so man Brieff und sigill darum uffzuerichten nit genötiget werden.

20. Die Jenne so Weib und Kinder an die Spend und Allmossen schicken sollent kein spill Thuon, und in kein Uerti sizen.

21. Wär keinen oberkeitlichen schein hat, soll des Arzens sich enthalten, auch kein Frömder Arznerscharlitan, Zaanbrächer, Triaxkrämer, und der gleichen Liechtfertiges Gsind nit gedultet sonder us dem Land gewissen, die Ungehorsammen aber Gefenglich angenommen, und der Oberkeit überbracht werden.

22. Des Versegnens und abergläubischen Sachen soll sich Niemand benennen auch bei wahrsagern, Teuffelbeschwörern und dergleichen halber arznen weder Hilf noch Rath suechen Bey hoher Straff und Ungnad.

23. Die Starckhen und Muetwillige Bätler auch Heiden Ziginer Landstreicher Husierer Krämer Teütsch und Weltsch, welche vor den Kilchen und Heüseren an Feyr Tügen oder sonsten feill habent und im Hin und wider streichet auch Bieder Leüthen Beschwärlich seind, sollent ihr alsbald us dem Land verwiesen und die Ungehorsamen der Oberkeit gefenglich überbringen.

Den Landstreichern aber und Verschwäbenten Keßlern welche argwönisch geraubetes Gueth, Meistentheils bei sich haben, solle man nichts abkaufen, und wo man also etwas Argwönisches Bei ihnen findet, auch die Hardz Baallen, so die schönen Tannen und die huben ferwer, so die Jungen Eichen Verderben solle man gefenklich der Obrigkeit überantworten.

24. Es soll Niemand Einigen Frömnden so von der Oberkeit nit angenommen Einsetzen Bei 20 Gl. Bueß und müessen dazu dieselbe ihre Verlassene Kinder Erziehen, wan auch ein Witfrau oder ein Tochter mit einem frömnden verehelichet, die soll mit dem Man in Monatsfrist vom Land ziehen.

25. Niemand solle Wirthen, so nit Oberkeitliche Bewilligung Offne Wirthsheüser oder gefreite Tafferen hat, auch kein Weinfaaß anstächen, es seje dan zu vor angebeillet und Verumgeltet, Es soll auch ein Wirth und Weinschenk bey straff des wyn Eids alles Bueßwürdiges Leiden, kein wein dings kaufen noch verkauffen sonder sich in allweg der Reformation gemäß verhalten.

26. Die Straßen sollen Guet gemacht und guet erhalten werden die Ungehorsammen aber von straßmeister gestrafft und aber mag die Bueß von dem Beschwärthen für unser G. H. u. O. appeliert, auch keine straßen Kirch und andere weeg ohne bewilligung des Landvogts verlegt werden, wan aber ein straßmeister uff die straßen fahren will, solle 14 Täg zu vor ein Wahrnung beschehen.

27. Welcher 200 Gl. Guets vermag, der soll einen Gueten feür Eymer samt einem gueten Gewöhr im Haus haben, von zu er aus genommen Jede Gemeind aber soll mit den feürhaagen, Leitern und einer Erklecklichen Anzahl der feür Eymern Wohl versehen sein.

28. Den Freyen Feillen Kauff Handell und Gewärb lasset man zuvor behalten von stadt und Land dessen selbs von Nöten heten und das man

dem Getreid keinen für Kauff Treibe, sonder in diesem allem die Zeit und dero Leüff beobachte.

29. Die Vögt und Vormünder der bevogteten Persohnen und Weysenkindern uf der Landschaft sollen gehörigen orths jährlichen die rächungen ablegen.

30. Die Räbhüöner und Hochgewild solle Niemand weder fangen, schießen noch beleidigen, auch keine fuchs fahlen noch Kloben brauchen, und Meniglichen in allweg der Getruckten Jegerordnung sich bequemen, die frömden aber, so diese übersehen würden, sollen gefenglich angenommen werden.

31. Silber und Goldsorten sollen nit uffgewächslet und us dem Land gebracht Die Jenne, so verwüsstes Gelt in dem Land usgeben geleidet, und gestrafft, Jenne aber so falsches Gelt ausgeben gefenglich UGHO. überbracht werden.

32. Dorff und Kirchen Gmeinden um Dorffs- und Gmeindsachen zu halten ist erlaubt nach dem Herkommen, alle übrigen Gmeinden und Versammlungen seind krafft der Eidgnösichen pünten bey Hoher Oberkeitlicher straff und Ungnad verboten, Wolte man aber andern und dergleichen Versammlungen halten, das solle beschehen mit bewilligung und Beywessen eines Herrn Landvogten.

33. Wär Minderjährigen oder bevogteten Persohnen ohne der Fetern oder Vögten Wüssen und willen bey der Fetern Leben oder auf ihren Tot hin etwas ufbrächen oder schulden uf sie machen wurde, derselbe soll sein ansprach verlohren haben und für Ehrlos geachtet werden.

34. Es soll auch kein Erbfall an die Frömde gelassen werden, es seie danzu vor für UGHO. gebracht und von ihnen bewilliget worden.

35. Wan auch jemand sein Guet seinen Erben gelten, oder wemme es zufahlen möchte anderstwohin flöckte und züge, soll an Leib und Guet gestrafft, Jenner aber, so schulden halb vom Landkauff, und Bider Leüth ansetzet, mag Er betreten werden zu der bezahlung gehalten und wan er nit zu zahlen hete, mit dem Schwärt gerichtet werden.

36. Die Weibspärsonen haben in dem rechten oder in Käuff Ufrichtung der Gülten, Testamenten und dergleichen sachen Nichts zu handeln, oder sie seyen mit einem geschwohrnen Beistand versehen.

37. Frömde soll man nit Salpeter graben lassen, wohl aber die Jenne so Oberkeitliche schein und getruckte Ordnung haben dero Inhalt man nachleben soll.

38. Ein Jede Haushaab wan deren schon ettliche in einem Haus wärent, solle das Vogtgelt jährlich entrichten, wo aber Vatter und Sohn in einem Gewürb bei ein andern sizent, sollent sie für Haushaab geachtet werden, bey dessen Entrichtung und wan sie von der Oberkeit und dero nachgesetzten Landvögten zu Reden oder vor ihro zu schaffen haben sie sich mit schuldiger Ehrenbietig in Wordt und werken verhalten sollen.

39. Es sollen die Hausvätteren zu Vermeidung willen ungemachs ihre Kinder und Dienst nach Beth Gloggenszeit bei Haus behalten bey der straff.

40. Taback zu Trinken Bleibt alles Ernsts Bei 5 Gl. Buöß und denselben zu verkaufen Bey 10 Gl. zu straff verboten.

41. Eben also soll auch kein gebräntes Getranckh verkaufft noch gebraucht werden Bei der Buöß.

Zu wüssen, das diser puncten belanget den branten Wein und all übrige gebrante Wässer an denen schwörtägen fürohin auszulassen und hergegen die Unterthanen so der Verlässer dieser Ordonanz an gegenwärtigen puncten kommt zue erinnern, das anstat dessen Nächsten Sontag nach dem schwertag das under dem 9. Augsten 1745 hierum Errichtet und gedruckte Mandat abermahlen werde abgeläsen werden.

42. Kein abgelöste Gült soll ganz ushin geben, sonder anschrift und sigill zernichtet die darwieder Handlete zum abtrag alles daraus erfolgenden schadens gehalten werden.

43. Keni Einig Testament soll Krafft haben oder es seye vor der Hohen Obrigkeit ufgerichtet, was aber nit über Hundert Gl. Testamentiert wird, mag wohl vor den Amtsgerichten gemacht werden.

44. Zu abhaltung des Großen Schwals des frömden Betell gesinds solle man In der weillen denen und allen andern Ordnungen gehorsamlich Nachleben so von UGHO. den Underthanen werden überschickt werden.

45. Weillen auch die villfältige feürs Brunsten so Mehrentheills durch Nachlässigkeit anwachsen und den partikularen wie auch die Gemeinde in große Nötten sezen, als dhuon wir bey straff 20 Gl. in nachlässlicher bues verbieten alles wärch dheren in den öffen, das Tabackh Trinkhen in und bey denen scheüren und stehlen wie nit weniger, wo man Reiten dhuot, und die wärchstängell uf und Bei ein anderen Ligen.

46. Wan in das Könfftige Eheleüth zusammen kämmen, deren das Einte schon vor Erster Ehe Kinder hete, soll man in solchem fahl einem billichen Ehe Contract aufzurichten schuldig sein, solte aber kein Ehe Contract verfasst werden, wird Es an eines richters und Raths ErKantnus stehen, hierinfahls nach billichkeit zu sprechen; was darüber Lebente von des Verstorbenen hinderlaßnen Guet zu Erben oder zu Eherechten haben solle, Wan aber auf der Landschaft, Land- oder Amt-rechte deswegen schon etwas ordnen Theten solle es darbey sein bewenden haben – Actum den 17. Novembris 1739.

47. Hiemit wollent UGHH und Oberen der Statt Lucern diese Jez abgelesene Saz und Ordnungen Bestätet, und mänigklich ermandt haben, denselben fleißig zu geleben, und nach Zuekommen, darum auch ein Jeder so der Gleichen straffbaare fähler von andern sehe oder hörte, söliches dem Vogt Leiten und an Zeigen, damit man bey den underthanen ein rechte Gehorsamme die Man Gott und der Oberkeit schuldig erhalte,

und die underthanen samt der Oberkeit desto mehr Glück und Gnaden zu gewarten habe.

Das Verlihe uns Gott Amen.

Bemerkungen:

- 1 gemähl = Gemälde
- 3 Banfeyrtagen = gebotene Feiertage
- 4 Blüwe = Bleue, der Ort, wo Flachs geschlagen wurde
Käären = Karren
Stampfe = Knochenmehlstampfe, gewöhnlich mit einer Mühle verbunden
- 6 Zäch = Zeche, Bezahlung der Trinkschulden
- 10 beschwärt, d. h. nicht mit Gülden belastet
- 11 Beilbrief, Kaufbrief
- 12 ungeäfferet, unangefochten
- 16 spänige, d. h. strittige
Nachfolgend ein Zusatz aus dem Jahr 1755
- 20 Spend: Aus Jahrzeitstiftungen wurden den Armen Almosen gespendet. Wer also Almosen entgegennahm oder die Kinder auf Bettel ausschickte, durfte weder um Geld spielen noch ins Wirtshaus gehen
- 23 Hardz Baallen = Harzballen
Tannenzharz wurde von den «Harzermannli» gesammelt und den Häusern nach verkauft (wird mehrmals von Gotthelf erwähnt)
- 25 angebeillet und verumgeltet, d. h. bezahlt und die vorgeschriebene Steuer (Ohmgeld) entrichtet
- 26 uf die straßen fahren, d. h. die Straße instand stellen
- 27 Feuereimer und ein Gewehr im Hause haben
- 32 pünten, d. h. die eidgenössischen Bünde
- 40 Taback Trinken war damals der Ausdruck für «rauchen»
- 41 Der 2. Teil ist ein Zusatz von 1745
- 44 Schwal = Andrang
Fremde Bettler und Zigeuner schob man über die Kantonsgrenzen ab
- 45 Es war also verboten: Das Dörren von Werg (Flachs) auf den Öfen, das Tabakrauchen in Scheunen und Ställen sowie dort, wo der Flachs eingeweicht und nachher zum Trocknen aufgeschichtet wurde
- 46 mit Zusatz von 1739